

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsord- nung für Baden-Württemberg**

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „5.000.000.000 Euro“ durch die Angabe „7 198 000 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024“ durch die Wörter „in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „500.000.000 Euro“ durch die Angabe „288 000 000 Euro“ ersetzt.